

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Schweizerische Rundschau für Schulgesundheitspflege für das Jahr 1912

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Schweizerische Rundschau für Schulgesundheitspflege für das Jahr 1912.

I. Schulhausbau.

Von Architekt **J. E. Fritschi**,
Professor am Technikum in Winterthur.

Wenn wir auf die Bautätigkeit im Schulhausbau zurückblicken, so haben wir auch für das Jahr 1912 eine Reihe stattlicher Schulhausbauten in unserem Vaterland zu verzeichnen, die den Gemeinden zur Ehre gereichen, aber auch durch ihre Ausführung zeigen, wie die hygienischen und architektonischen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Umgebung des Schulhauses in beachtenswerter Weise wirken. Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, auf einige typische Beispiele aufmerksam zu machen.

„Strebe nach Kunst im Handwerk und Weisheit im Leben“, lesen wir als Wahrspruch am Erker des neuen Gewerbeschulhauses in St. Gallen, das auf Ende des Jahres 1912 bezugsfertig geworden ist. Das Gebäude, am untern Graben, neben der Kirche von St. Mangen gelegen, wurde mit einem Kostenaufwande von rund 850 000 Fr. nach Plänen des Architekts Truniger in Wil ausgeführt und bietet der Gewerbeschule ein geräumiges, praktisch durchgebildetes und freundliches Heim.

Das Souterrain enthält gut beleuchtete Lehrwerkstätten für Schreiner, Holzmodelleure, Schlosser, Spengler und Tapezierer mit reichlich bemessenen Materialräumen, daneben 10 Brausebadszellen und eine Waschküche.

Die Zentralheizung mit ihren Nebenräumen liegt, durch besondere Treppe zugänglich, tiefer und zeigt eine praktische Neuerung, die das Heizen der drei grossen Kessel mit einem Minimum von Arbeit und Staubentwicklung ermöglicht. Durch

Anordnung einer Hängebahn, die Kohlenraum und Heizraum verbindet, kann der gefüllte Kohlenkessel vom Abwart über den zu speisenden Heizkessel geschoben werden, wo durch einen sinnreich angebrachten Hebel der Ofen automatisch geöffnet wird, während der Kessel sich entleert, um sich sofort nach dem Wegziehen des leeren Kohlenbehälters selbsttätig wieder zu schliessen. — Im Erdgeschoß des Hauses sind sechs Unterrichtszimmer und ein Abwartzimmer untergebracht. Helle Gänge, eine gut durchgebildete Treppe und ein liches Vestibül mit schönem Wandbrunnen ermöglichen eine rasche Entleerung des Gebäudes.

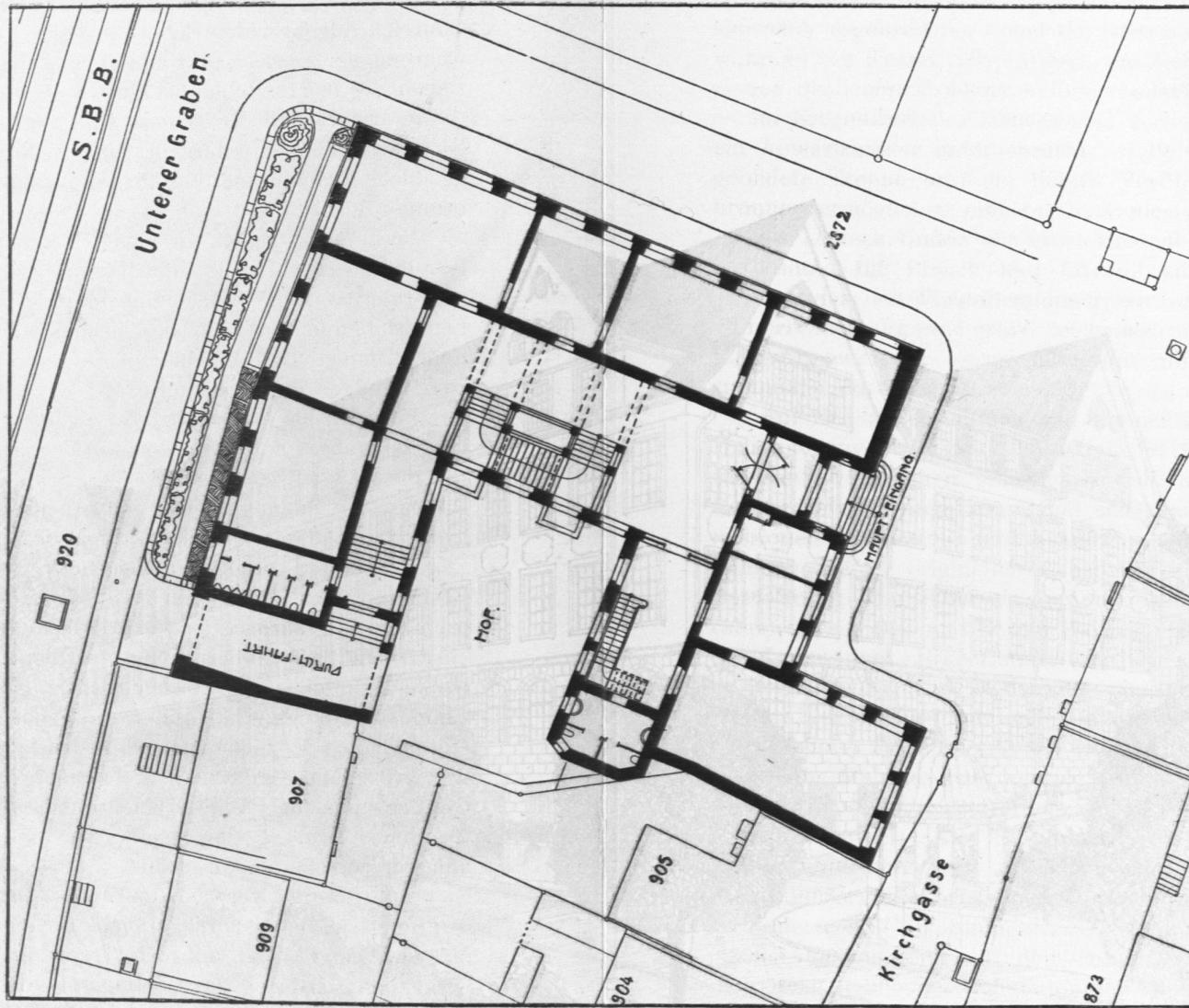
Im I. Stock finden wir einen Hörsaal mit amphitheatralischer Bestuhlung für Physik und Chemie mit zwei anschliessenden Laboratorien, ein Vorsteherzimmer, ein Konferenzzimmer (zugleich Lehrerbibliothek), zwei große Zeichensäle in Verbindung mit einem Lehrerzimmer und einem Putzraum mit mächtigem Waschtrog zum Reinigen der Reissbretter.

Für sich abgeschlossen, mit eigener Treppe, liegen links vom Haupteingange, auf zwei Stockwerke verteilt, eine Anzahl Räume für die st. gallischen städtischen Schulbehörden und zwar im Parterre ein Sitzungszimmer mit schönem Tannentäfer für Kommissionen und ein grosser Schulratssaal mit reichem massivem Eichenholztäfer, originellen Leuchtern und vornehm wirkender Bestuhlung; im I. Stock ein geräumiges, helles Vorzimmer (Warterraum), je ein Bureau für den Aktuar und die Buchhaltung und ein frohmütiges Erkerzimmer für den Schulpräsidenten. Der II. Stock enthält fünf Zeichensäle, je direkt mit einem Lehrerzimmer verbunden und einen Putzraum. Der III. Stock endlich enthält einen Modelliersaal mit Modellzimmer und Materialaufzug, drei große Malsäle, zwei Lehrerzimmer, eine große Terrasse mit Gewächshaus für Freiluftarbeiten und eine Fünfzimmerwohnung für den Abwart. Alle Stockwerke sind mit reichlichen Abortanlagen versehen. Auf solide, zweckentsprechende Ausführung ist große Sorgfalt verwendet worden. Decken und Treppen sind in armiertem Beton durchgeführt. Die Fussböden haben in Vorplätzen, Gängen und auf den Treppenpodesten einen sehr gut wirkenden Hartbelag aus „Solingerplatten“ erhalten, einem Material, das bei grosser Härte, rauher Oberfläche und schöner Struktur sich wie kaum ein zweites zu diesem Zwecke eignet.

In den Zimmern finden wir durchwegs Pitch-pine Riemböden ausgeführt, was sich bei deren starken Inanspruchnahme



Gewerbeschulhaus St. Gallen.
Hauptansicht.



Situationsplan zum Gewerbeschulhaus St. Gallen.

durch Gewerbeschüler, die vielfach mit genagelten Schuhen in die Schule kommen, bewähren wird.

Die Wände haben in den Gängen eine Wandrupfenbespannung mit Ölfarbenanstrich, in den Zimmern eine Wandlinoleumverkleidung erhalten. Beide Materialien bewähren sich gut, doch bietet das Aufziehen des letzteren einige Schwierigkeit. Um eine solide Arbeit möglich zu machen, müssen alle scharfen Kanten und Ecken vermieden werden; sie sollen vielmehr so stark ab- und ausgerundet sein (ca. 10 cm Radius), daß das Linoleum sich diesen Rundungen anschmiegen und an sie aufpressen lässt, ohne die Verwendung von Kantenschutzwinkeln nötig zu machen, weil die sich im Verputz nachträglich nicht solid befestigen lassen. Vor dem Aufbringen der Wandverkleidung muß der Verputz vollständig trocken sein, und es soll zum Aufziehen venezianischer Terpentin- oder Kopalharzkitt verwendet werden, keineswegs aber mit Wasser angemachter Roggenmehlkleister. Bei letzterem kann das Wasser nicht verdunsten, da das Linoleum luftdicht abschliesst. Der Kleister geht infolgedessen in Fäulnis über, was sich durch üblichen Geruch, durch das Herauswachsen von Schimmelpilzen durch die Fugen und schliesslich durch ein sich Ablösen des Linoleums bemerkbar macht. — Über diesen Bespannungen sind Wände und Decken weiss gestrichen.

In allen Zeichen- und Malsälen haben praktisch eingerichtete Schränke für die Reisbretter Aufstellung gefunden.

Als Beleuchtung ist im ganzen Hause elektrisches Licht installiert und zwar in Form von Lampen mit „halbindirektem“ Licht. Die bisher üblichen Frauenloblampen (indirektes Licht) haben sich speziell für Zeichensäle nicht voll bewährt, da die Schattenbildung wohl stark reduziert, aber nicht ganz aufgehoben wird und ausserdem das Licht für exakte Arbeiten nicht intensiv genug ist. Durch das System „Halbindirekt“ sollen diese Mängel beseitigt werden. Das St. Gallermodell ist in der Wirkung gut, in der Form des Schirms aber etwas kompliziert. Zweifellos bedeutet das ganz neue Patent Widmer (Zürich), dessen halbindirekte Lampe durch klare, einfache Form überrascht und die in der Universität Zürich Verwendung finden soll, einen weitern bedeutenden Fortschritt in der Schulhausbeleuchtung.

Es ist zu hoffen, dass die Gewerbeschule St. Gallen nach dem Bezuge ihres neuen Heims, geleitet durch ein tüchtiges Lehrerpersonal einen neuen Aufschwung nehmen, dass sie dem

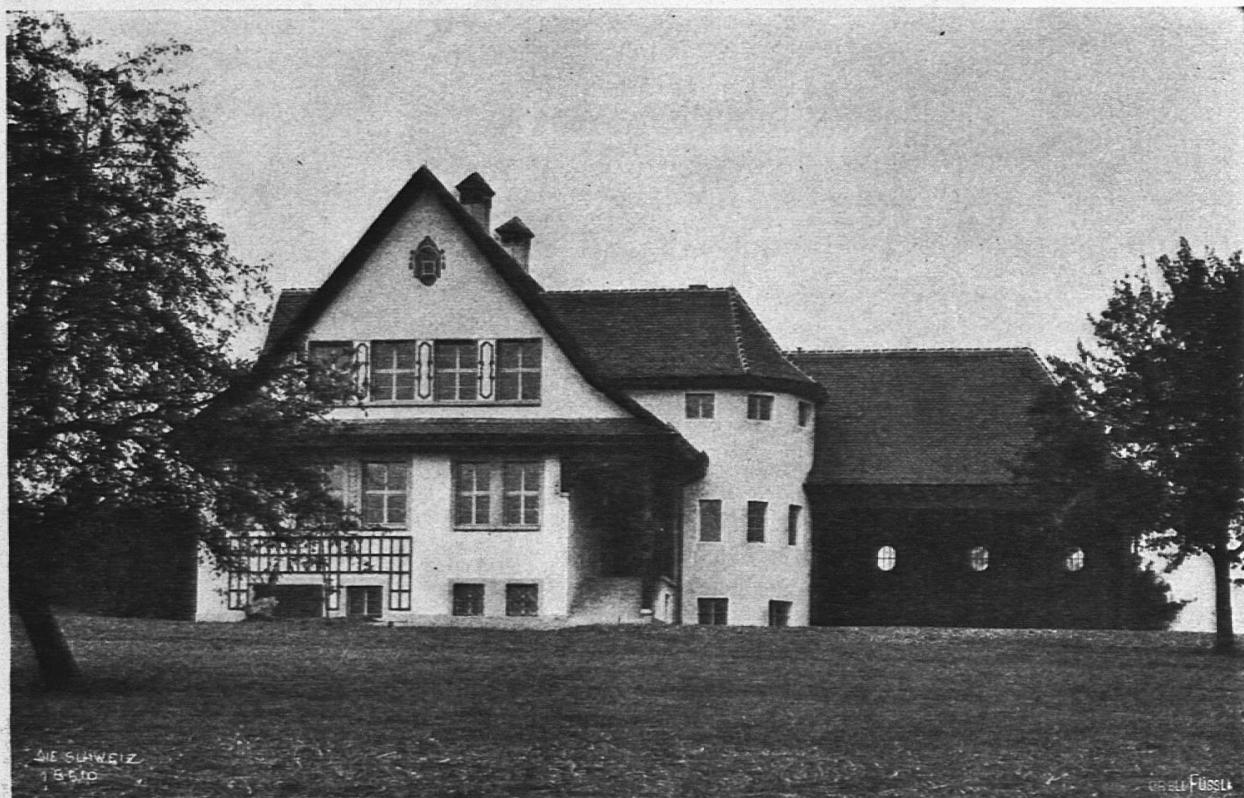
dortigen Gewerbe eine Fülle neuer Anregungen und eine stets wachsende Schar für das Leben gut vorbereiteter junger Handwerker bringen werde. —

Über der industriereichen Ortschaft Neuhausen erhebt sich auf einer aussichtsreichen Terrasse des Rosenberges, die zu einem idealen, sonnigen Spielplatz ausgestaltet ist, ein neues grosses Real- und Primarschulhaus, das um die Summe von rund 600 000 Fr. nach Plänen der Zürcherarchitekten Bollert und Herter ausgeführt wurde und im Herbst 1912 der Schule übergeben werden konnte.

Die Gliederung des gewaltigen, insgesamt 57 Räume fassenden Gebäudes bot erhebliche Schwierigkeiten und ist nicht vollständig befriedigend gelungen, doch wirken die mächtigen Putzfassaden mit ihrem sparsam, aber geschickt angebrachten Schmuck recht ansprechend.

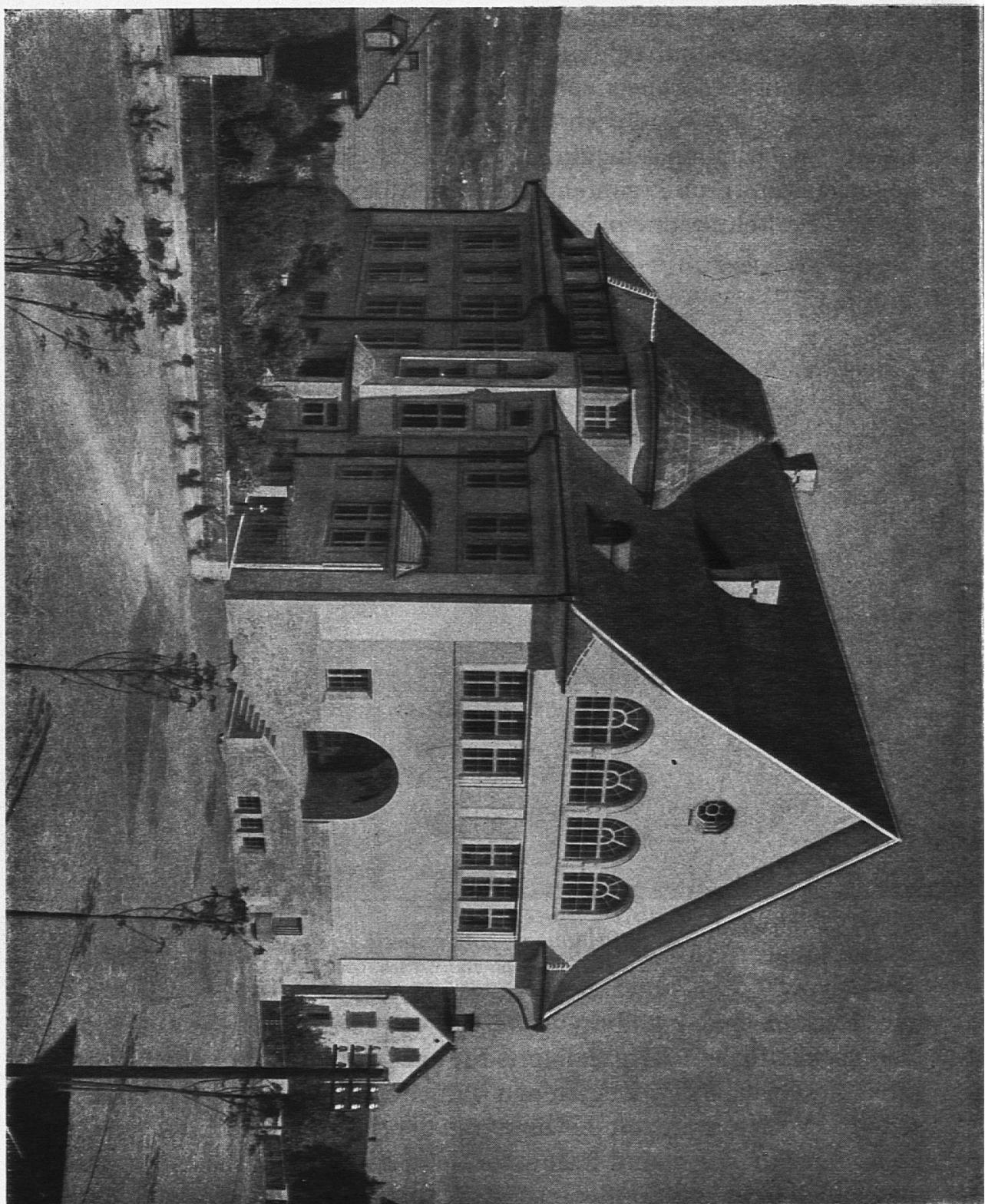
Den Hauptreiz der Anlage bildet der mit grosser Liebe und künstlerischem Geschick durchgeführte innere Ausbau des Schulhauses. Eine offene, von Kreuzgewölben überdeckte Halle leitet zum Haupteingang, der uns mit seinen acht zweigekuppelten Türen, seinem bildhauerischen Schmuck (blumentragendes Mädchen) und seiner originellen Malerei freundlich einlädt, das Haus ernster aber freudiger Arbeit zu betreten. Durch einen geräumigen Windfang betreten wir eine grosse Halle, die von der Haupttreppe beherrscht wird und in welche die breiten Zimmerkorridore einmünden. Hier herrscht eine geradezu lachende Formen- und Farbenfreudigkeit, ohne daß man auch nur entfernt das Gefühl hat, es sei des Guten irgendwo zu viel getan worden. Ein roter Plättchenboden, durch schmale schwarzweisse Würfelmosaikfriese wirkungsvoll aufgeteilt, ein einfach, aber originell gegliederter Wandbrunnen, nach Art der Dortmunder Trinkspringbrunnen ausgebildet, fein abgestimmte Holztöne der Türen, die äusserst geschickt in rundbogenüberwölbten Nischen angebracht und mit farbenleuchtenden Sopraporten bekrönt sind, kräftige Farben der Rupfenbespannung, darüber das ruhige Weiss von Wand und Decke, die einfachen aber edlen Formen der Treppe mit ihrem massiven, dunkel gebeizten und polierten Nussbaumgeländer und malerischen Durchblicken, farbenfrohen Malereien, die schönen Beleuchtungskörper; alle diese Einzelheiten vereinigen sich zu einem Gesamtbilde von überraschender Gediegenheit. Aber auch alle weniger in die Augen springenden Einzelheiten

sind liebevoll behandelt und geformt, so verdienen namentlich die praktischen und schönen Türbeschläge besondere Erwähnung. Die Korridorgarderoben sind durch ca. 30 cm senkrecht von der Mauer abstehende, hübsch ausgeschnittene und kräftig bemalte Bretter in Gruppen eingeteilt. Sämtliche Zimmer haben Inlaidböden (Granit) und rupfenbespannte Wände, die im Gegensatz zu den Verkehrsräumen in der Farbe ernst gehalten sind. Wände



Schulhaus Zollikerberg.
(Aus „Zürcher Wochenchronik“, Zürich, Orell Füssli.)

und Decken sind im übrigen weiss gestrichen. Als Beleuchtung sind in sämtlichen Lehrzimmern Frauenloblampen installiert, während die Zeichensäle Zuglampen mit Metallfadenglühkörpern besitzen. Noch verdienen Erwähnung der im Dachgeschoss untergebrachte, in Form und Farbe vornehm gehaltene grosse Singsaal mit seinen fein empfundenen Beleuchtungskörpern, sowie das im Parterre liegende getäferte Lehrer- und Sammlungszimmer mit seinen mächtigen Schränken, seinen heimeligen Wandbänken und sonstigen Sitzgelegenheiten, sowie einem hübschen Ausblick in den Windfang des Haupteinganges. Im Keller finden wir neben der Zentralheizung einen Douschenraum mit 24 Douschen und



Sekundarschulhaus Thalwil.
(Aus „Schweizerische Baukunst“, Bern, Wagner.)

zwei Ankleidezimmern, helle Lokale für den Handarbeitsunterricht, einen Karzer, dann eine grosse Schulküche mit drei Gaskochherden, drei Spülvorrichtungen mit kaltem und warmem Wasser, einem mächtigen in blau und weiss gestrichenen Buffet, mit rotem

Plättchenboden, mit, in weissglasierten Plättchen verkleideten, Wänden. Direkt neben der Küche liegen, mit ihr verbunden, zwei grosse Speisekammern und ein Theoriezimmer. Anschliessend an diese Räume folgt eine Küche für die Schülersuppe und ein Speisezimmer. Selbstverständlich fehlen auch eine Waschküche und die nötigen Keller des Abwartes, dessen sonnige Wohnung im Parterre liegt, nicht. Die reichlich bemessenen Aborte haben direkt beleuchtete Vorplätze mit Waschtisch und Ausguss und je eine genügende Zahl von Klossets mit Flussmetern.

Alles in allem bildet das Schulhaus eine Anlage, auf welche die Gemeinde stolz sein darf.

Ein recht hübsches Schulhaus für kleinere Schulverhältnisse erbaute die Gemeinde Zollikon für die Schule Zollikerberg (Architekten Streiff und Schindler).

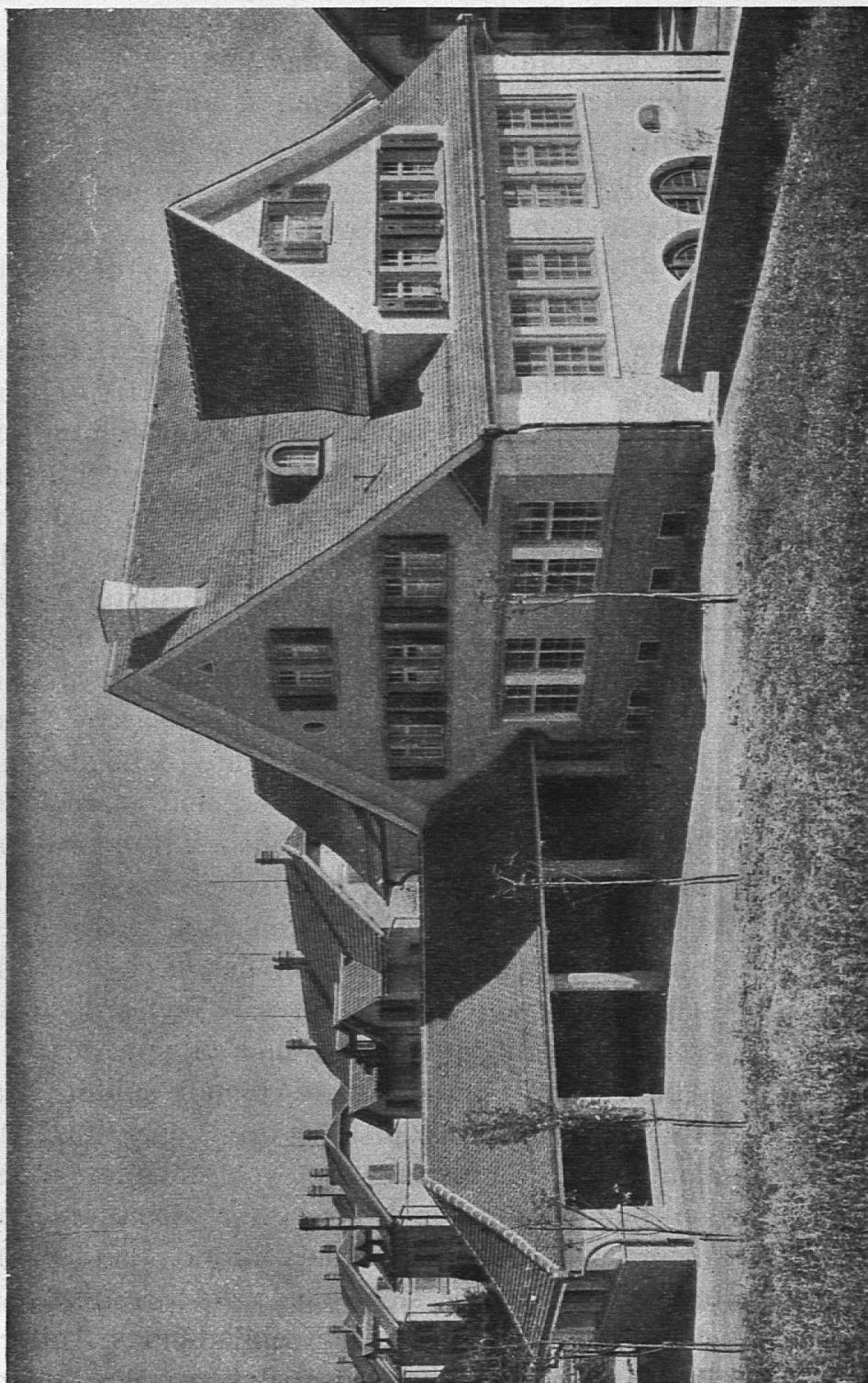
Das Schulhaus umfaßt zwei Schulzimmer von üblichen Abmessungen und ein Zimmer für die weiblichen Handarbeiten. An weiteren Räumen sind vorhanden: eine Lehrerwohnung, ein Zimmer für Handarbeitsunterricht, Garderoberäume, eine Brauseanlage für Schulbäder, ein Raum für Feuerwehrgeräte, und die üblichen Nebenräume.

Die Frage, ob eine Turnhalle, geschlossen oder offen, ebenfalls vorzusehen sei, schwankte lange hin und her. Schließlich fiel die Entscheidung zugunsten eines „Wetterdaches“, welches Schutz gegen Regen, Schlagwetter und sommerliche Sonnenwärme bieten sollte. Das Äußere des Schulhauses wurde der durchaus ländlichen Umgebung in weitgehender Weise angepaßt.

Die alten bodenständigen Häuser der Nachbarschaft zeigen die übliche anspruchslose Bauweise der Zürcher Landschaft. Diesem ansprechenden Bilde wollte sich das neue Schulhaus in ungezwungener Weise einfügen. Durch sein einladendes Äußere, sowie durch sorgfältige, aber einfache Ausgestaltung des Innern will es der heranwachsenden Jugend während ihrer Schulzeit eine Stätte des Wohlbefindens, und für ihre spätere Lebenszeit ein Bild freundlicher Erinnerung sein.

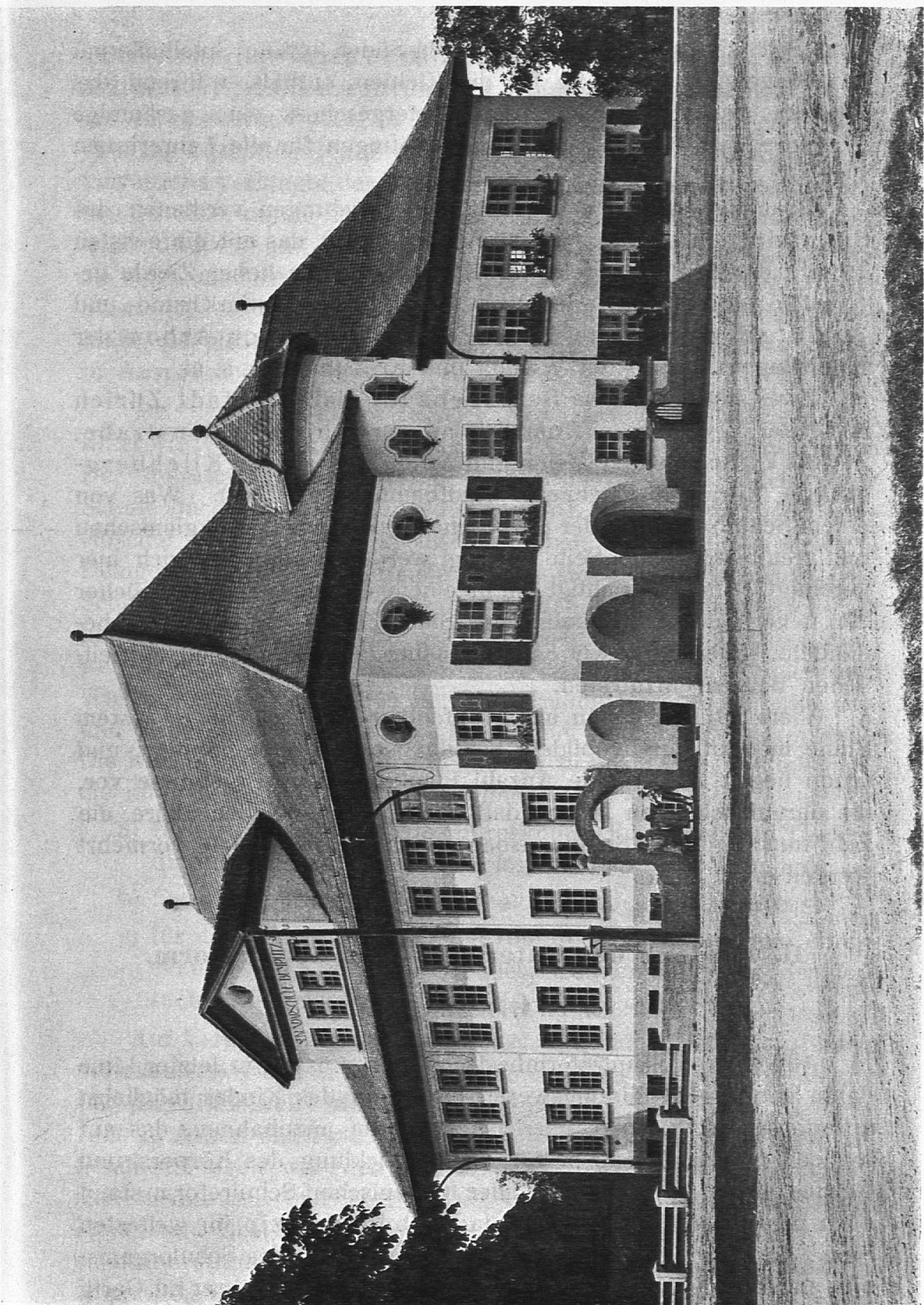


Thalwil verdankt der Kunst des Architekten Hch. Müller ein dem ländlichen Charakter in feiner Weise Rechnung tragen-



Kindergarten Thalwil.
(Aus „Schweizerische Baukunst“, Bern, Wagner.)

des Kleinkinderschulhaus, das, noch andern Zwecken dienend, durch geschickte Ausnützung des Terrains in einem Hochparterre



Sekundarschulhaus Bümplitz-Bern.
(Aus „Schweizerische Baukunst“, Bern, Wagner.)

zwei Schulsäle und eine große, gegen Süden offene Spielhalle mit davorliegendem Spielplatz für die Kleinen, enthält, während das mit der Landstraße ebenerdige Untergeschoss eine geräumige Wagenremise, das Dachgeschoß Wohnungen für die Lehrerinnen bergen.

Beachtung als gute bodenständige Leistungen verdienen das Sekundarschulhaus von Bümpliz (Bern), das mit einfachsten Mitteln durchgeführt, dem bernischen Dorfe zu hoher Zierde gereicht (Architekt Karl Indermühle, Bern), ferner das im Grund- und Aufriß gut durchdachte Sekundarschulhaus von Arbon der Kreuzlinger Architekten Weideli und Kressibuch u. a. m.

Zwei stattliche neue Schulgebäude hat die Stadt Zürich in letzter Zeit bezogen, nämlich an der Münchhaldenstraße, Zürich V (Architekten Meier und Arter) und an der Kilchbergstraße, Zürich II (Architekt: Stadtbaumeister Fißler). Was von einem Schulhaus nach der praktischen, wie nach der hygienischen und architektonischen Seite verlangt werden kann, findet sich hier vereinigt. Da beabsichtigt ist, in einem der nächsten Jahrbücher die neuern Schulhausbauten der Stadt Zürich besonders zu behandeln, unterlassen wir es, hier näher auf die beiden neuzeitlichen Bauten einzutreten.

Viele Schulen haben im ablaufenden Jahre schöne, in bestem Sinne modern durchgebildete Schulhäuser beziehen können, und schon liegen wieder eine Anzahl Plankonkurrenz-Ergebnisse vor, die darauf schließen lassen, daß auch im kommenden Jahre die Zahl mustergültiger Schulhausbauten um viele Beispiele vermehrt werden wird.

II. Hygiene des Unterrichts und Schulreform.

Von Dr. W. Klinke, Zürich.

Alle wahren Schulreformbestrebungen müssen in letzter Linie dahin gehen, das Bildungswesen der Natur des Kindes möglichst anzupassen, d. h. ein Unterrichtsprogramm anzubahnen, das auf hygienischen Grundsätzen für die Entwicklung des Körpers und Geistes beruht. Im Zentrum aller hygienischen Schulreform stand auch dieses Jahr der Versuch, das Arbeitsprinzip im weitesten Sinne des Wortes auf die verschiedenen Glieder des Schulorganismus anzuwenden. In eingehender Weise behandelte Lehrer Ed. Oertli

„Das Arbeitsprinzip als Unterrichtsmethode auf der Volkschulstufe“ an der kantonalen zürcherischen Schulsynode am 16. September 1912 in Rüti. An Stelle des immer noch allzu einseitig rezeptiven, nur das Gedächtniswissen fördernden Lehrverfahrens verlangte der Referent eine möglichste Selbstbetätigung des Schülers durch die Bildung der Hand. Der Schüler soll nicht mehr dasitzen und nur hören, er muß den Stoff selbsttätig sich zu eigen machen. Unter Arbeit ist vor allem jede Betätigung der Sinne zu verstehen; beim Unterricht sind in weit vermehrterem Maße als bisher alle körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes in Anspruch zu nehmen.

Mit derselben Frage befaßte sich auch die Bündnerische kantonale Lehrerkonferenz am 16. November 1912 in Thusis. Der Referent, Seminardirektor Conrad, erblickt das Ideal einer Schule darin, „daß sich alles Lernen in freier, selbständiger, psychischer oder physisch-psychischer Arbeit der Schüler vollzieht“. Demgemäß werden empfohlen: der entwickelnde Unterricht, die Schülerfragen, der freie Aufsatz, der Handfertigkeitsunterricht als besonderes Unterrichtsfach, zeichnerische Darstellung, Modellieren, Arbeiten im Schulgarten, in der Schulwerkstatt, in Küche und Waschhaus, Werkarbeit in der Mittelschule (eigenes Untersuchen und Experimentieren in Physik, Chemie, Botanik, Zoologie) usw. Die Konferenz beschloß, der Regierung zu beantragen, es möchten die nötigen Kredite bewilligt werden:

- a) für die Anschaffung von Mikroskopen, Bestecken und Tischen für die botanischen und zoologischen Schülerübungen;
- b) für die Einrichtung und Erhaltung eines Schulgartens;
- c) für die Abhaltung kantonaler Handfertigkeitskurse für Lehrer, eventuell für die umfassendere Subventionierung des Besuches der eidgenössischen Kurse.

Auf Veranlassung der thurgauischen Sekundarlehrerkonferenz veranstaltete das Erziehungsdepartement einen Einführungskurs für physikalische Schülerübungen, der vom 9. bis 20. April 1912 in Arbon stattfand. Neben der Einführung in die Praxis der Schülerübungen war den Kursteilnehmern Gelegenheit geboten, sich Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bearbeitung von Holz, Metall und Glas zu erwerben und im Zusammenstellen von Versuchsanordnungen und im Herstellen von einzelnen einfachen Apparaten eine gewisse Sicherheit und Gewandtheit zu erlangen.

Ganz im Dienste der Arbeitsschulidee stand der 27. Schweizerische Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit, der vom 15. Juli bis 10. August 1912 in La Chaux-de-Fonds abgehalten wurde, und der 160 Teilnehmer aus allen Gauen der Schweiz zählte. Neben den üblichen Kursen für Kartonnage-, Hobelbank- und Schnitzarbeiten waren besondere Abteilungen eingerichtet, die sich mit der Durchführung des Arbeitsprinzipes auf der Elementar-, Real- und Sekundarschulstufe befaßten. Durch die Veranstaltung solcher Kurse wird der Schweizerische Verein für Knabenhandarbeit zum mächtigsten Förderer der schweizerischen Schulreform.

Von besonderem Interesse sind die Bestrebungen, den Unterricht im ersten Schuljahr naturgemäß zu gestalten. Beachtenswerte Erfolge in dieser Richtung sind im Kanton Aargau zu verzeichnen. Der Beginn des Schreibleseunterrichts ist um einige Monate verschoben worden; an Stelle des Schreibens tritt zunächst „malendes Zeichnen“, die Einübung der Druckschrift wurde aus dem Lehrplan der ersten Klasse entfernt, und in den Unterricht des ersten und zweiten Schuljahres werden wöchentlich vier halbstündige Turnlektionen eingeschoben.

An der bernischen Vereinigung für Handarbeit und Schulreform sprach Schuldirektor Balsiger über Schulreformversuche und beantragte, daß alle Lehrer und Lehrerinnen, die in ihren Klassen Versuche mit Reformunterricht durchführen wollen, sich zu einer Vereinigung für praktische Reformversuche zusammenschließen sollten. Empfohlen wurde die Einrichtung besonderer Versuchsklassen, in denen durch abteilungsweisen Unterricht die verschiedenen Reformbestrebungen geprüft würden.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates sind in Schaffhausen die Versuche zur Durchführung von Schulreformen fortgesetzt worden. In der Stadt Schaffhausen ist eine Klasse des ersten Schuljahres als Reformklasse nach einem vom Stadtschulrat und vom Erziehungsrate genehmigten Arbeitsprogramm geführt worden; auch in andern Klassen der städtischen Schule und in einzelnen ländlichen Schulen hat die Reformarbeit eingesetzt.

Nach dem Bericht des Erziehungsdepartements Basel-Stadt hat sich die Institution der Förderklassen bis jetzt durchaus bewährt. Aus den Förderklassen konnte eine große Zahl von Schülerinnen an die Normalklassen abgegeben werden. Auf Beginn des Schuljahres 1912/13 sind Förderklassen V. Stufe eingeführt worden für

diejenigen schwachen Schülerinnen, die nicht in die Deutschklassen der Sekundarschule promoviert werden können.

Auch aus Oberbalm (Bern) liegen günstige Ergebnisse über die Einführung des Förderunterrichtes vor.

Die zahlreichen Berichte über die Erfolge mit dem sogenannten „Schul- und Schülergarten“ veranlaßten den Schulrat in Filisur die Einrichtung und den Betrieb eines solchen zu versuchen. Im Mai dieses Jahres ist er eröffnet worden, und damit besitzt nun Graubünden seinen ersten Schulgarten. Der Schulrat rechnete im ersten Jahr auf 8—10 Schüler; denn zur Beteiligung, die vorläufig eine ganz freiwillige ist, gehört auch die unerlässliche Verpflichtung, den ganzen Sommer hindurch der übernommenen Arbeit treu zu bleiben. Erfreulicherweise haben sich von den 52 Schülern 34 zum Besuche des Schulgartens verpflichtet.

Auch in der Stadt Zürich besteht neben mehreren Schulgärten seit wenigen Jahren ein Schülergarten. Der Leiter des letztern, Lehrer J. Hepp, orientierte dieses Frühjahr über die „Bedeutung der Gartenarbeit für die großstädtische Jugend“ und die bisherigen Erfahrungen mit dieser Einrichtung. Die Bedeutung der Schülergärten faßte er dahin zusammen: „Die Gartenarbeit nimmt unter den Handarbeiten den vornehmsten Rang ein. Sie ist gesund und dem Wesen und der Kraft des Kindes der mittleren und oberen Volksschulstufe angemessen. Sie ist auch vielseitig, anregend und öffnet dem Schüler die Augen für die Schönheit und den Reichtum der Natur. Sie fördert das Überlegen und den erfinderischen Sinn und bedeutet also eine vorzügliche Geistes-schulung.“

Nach dem Bericht der Kommission für Gartenarbeit für Kinder (Schülergärten) in Basel blüht die Institution und findet immer mehr Anklang. Die Schülerzahl ist auf 231 gestiegen (106 Mädchen und 125 Knaben), wobei noch 100 Angemeldete aus Platzmangel nicht berücksichtigt werden konnten.

Auf der ordentlichen Herbstkonferenz des kantonalen Lehrervereins in Glarus wurde das „Klassengemeinschaftsleben“, ein Postulat der Schulreform, besprochen. Für dessen Einführung scheint aber das Glarnerland nicht der richtige Boden zu sein. Der Regierungsrat beschloß nämlich, es sei das Klassengemeinschaftsleben oder die Selbstregierung der Schüler zu unterdrücken und erließ an sämtliche Schulräte eine entsprechende Weisung.

Mit der Frage des Unterrichtsbeginns im Sommer hatte sich das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt zu befassen. Auf ein bezügliches Gesuch hin wurde die Erlaubnis erteilt, an der untern Realschule den Schulbeginn für einige Zeit im Sommer 1911 auf 7 statt auf 8 Uhr anzusetzen. Die Erfahrungen, die die Schule dabei machte, waren derart gute, daß die Lehrerschaft dem Wunsche Ausdruck gab, der Frühbeginn möchte behufs weiterer Erprobung für das ganze Sommersemester 1912 gestattet werden. Bei einer Umfrage bei den Eltern stimmten 90 % für den Siebenuhr-Schulbeginn; nur 10 % lehnten die Neuerung ab. Was die Gründe der ablehnenden Haltung mancher Eltern anbetrifft, so befürchteten die Opponenten vom Siebenuhr-Beginn:

- a) eine Störung der Hausordnung, ja des Familienlebens, sowie vermehrte Arbeit für die Mütter;
- b) Verkürzung des Schlafes, was besonders bei schwächlichen Kindern mißlich sei;
- c) Veranlassung zur Zerfahrenheit der Schüler infolge verlängerter Mittagspause;
- d) Inkonvenienzen für die auswärtigen Schüler.

Auf Antrag der Inspektionskommissionen entschied sich aber der Erziehungsrat für Beibehaltung des bisherigen Achtuhr-Schulbeginns für die untern und mittlern Schulen.

Besondere Erwähnung verdienen die Bestrebungen für eine Reform des Unterrichts für geistesschwache Kinder. Am dritten Verbandstag schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder in Basel wurde die Herausgabe eines besonderen Lesebuches für Schwachbefähigte beschlossen. Dr. E. Villiger referierte über „Die Erkennung des Schwachsinnens beim Kinde unter besonderer Berücksichtigung der Methode der Intelligenzprüfung“, wobei er als bisher beste Methode die Binet-Simonsche Stufenleiter empfahl.

Die Frage der geistigen Überbürdung der Jugend hat wieder Ärzte und Pädagogen beschäftigt; doch wendet sich das Interesse mehr den Mittel- als den Volksschulen zu. An der kantonal-ärztlichen Gesellschaft referierte Schularzt Dr. A. Kraft in Zürich über: „Die Überbürdung unserer männlichen und weiblichen Jugend in den obersten Klassen der Mittelschule“. Die Ausführungen gipfelten in folgenden Leitsätzen:

1. Es ist anzunehmen, daß Krankheiten infolge Überbürdung bei Mittelschülern vorkommen.

2. Die Ursachen der Überbürdung liegen außer der Schule und im Unterrichtsbetriebe selbst.
3. Die bisherigen Untersuchungen und Forschungen, wie die praktische Erfahrung liefern ein Tatsachenmaterial, das wertvoll ist, aber nicht genügt, um zu gesicherten Urteilen darüber zu gelangen, in welchem Umfang die verschiedenen Faktoren zur Überbürdung beitragen.
4. Es sind weitere Beobachtungen und Versuche der praktischen Pädagogen, Forschungen auf den Gebieten der experimentellen Psychologie und Pädagogik, sowie ärztliche Schüleruntersuchungen nötig, um Anhaltspunkte für praktische Reformen zu gewinnen.
5. Alle diese Bestrebungen sollen in einen innern Zusammenhang miteinander gebracht werden.
6. Zu diesem Zwecke ist eine Schulkommission zu bilden, welche aus Pädagogen, Ärzten, Verwaltungsbeamten und Vertretern der Eltern zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, sozialpädagogische und schulhygienische Fragen mit allen verfügbaren Mitteln zu prüfen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Schulwesens zum Durchbruch zu verhelfen!

Anlässlich der Jubiläumsfeier der höhern Stadtschulen in Winterthur regte Rektor Dr. R. Keller in seiner Festrede eine Reform der Mittelschulen an und forderte insbesondere „die Freiheit der Arbeit“. Er empfahl die Bildung von Fächergruppen, deren Wahl im freien Ermessen des Schülers liegen müsse. Das Ziel des Unterrichts soll eine Bildung sein, die den modernen Anforderungen des Lebens entspricht. Als verbindliche Fächer müßten bezeichnet werden: deutsche und französische Sprache, Politik und Kulturgeschichte der Neuzeit und der neuesten Zeit, staatsbürgerlicher Unterricht, Wirtschaftslehre, Anthropologie, Hygiene, Turnen und Singen. Wahlfreie Fächer: klassische und moderne Sprachen, Mathematik, Physik, Chemie, die biologischen Naturwissenschaften, Geographie und Geologie. Die Arbeit an der Mittelschule soll dabei nicht zum Spiele werden, allein es soll dem Schüler die Möglichkeit geboten werden, sich nach seinen Anlagen zu entwickeln.

Solchen Stimmen stehen andere gegenüber, die von einer Reform, die einer Reduktion der Anforderungen an den Schüler gleichkommt, nichts wissen wollen. So äußert sich ein Praktiker in der „Thurgauer Zeitung“ hierüber in folgender Weise: „Das Predigen und Anstreben der Entlastung, das fortwährende Jammern über „Überbürdung“ seitens gewisser Lehrer findet gerade beim phlegmatischen Teil der Jugend eine große Empfänglichkeit, und wenn man die jungen Leute durch Abkürzungen der Arbeitszeit an immer mehr frei verfügbare Stunden und halbe Tage gewöhnt

— von den reichlichen Ferienwochen ganz abgesehen —, so fällt es ihnen später um so schwerer, sich an dauernde Arbeit zu gewöhnen.“ Deswegen will der Einsender auch nichts wissen vom „40 Minutenbetrieb“ oder den „Kurzstunden“ und der sogenannten Schülerentlastung, „die möglicherweise gut seien, um Dozenten heranzubilden, nicht aber fürs Leben brauchbare, pflichtgetreue Menschen“.

Auch der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat die von den Lehrern gewünschte Einführung des 40 Minutenbetriebes nicht genehmigt, weil die Bestimmungen des Schulgesetzes diese Neuerungen nicht zulassen, und weil es fraglich erscheint, ob der 40 Minutenbetrieb bei den großen Klassen der Mädchenrealschule mit Erfolg durchgeführt werden könne, und ob die Ansetzung von fünf Lektionen in fünf verschiedenen Fächern an einem Vormittag nicht eine allzugroße Belastung für die Schüler bedeute.

Eine ganz besondere Förderung der schulhygienischen Bestrebungen ist von der schweizerischen Landesausstellung in Bern im Jahre 1914 zu erwarten. Das Komitee der Gruppe 46: Gesundheitspflege, Krankenfürsorge, Wohlfahrtspflege hat die Erziehungsdirektionen aller Kantone eingeladen, für die Beschaffung der erforderlichen Ausstellungsmaterialien die nötigen Schritte zu tun. Darnach sind für die Abteilung Schulhygiene vorgesehen:

1. Alle gesetzlichen Erlasse, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, die sich auf Schulhausbau, Schulmobiliar, Schulabwarte, Unterrichtshygiene, Hygiene des Lehrkörpers beziehen; ferner Publikationen, Monographien, Berichte über alle diese Gebiete, die von Behörden, Universitätsinstituten, Gemeinden, Lehrern etc. veröffentlicht worden sind mit Einschluß typischer historischer Arbeiten.
2. Hygiene der Schulgebäude, Turnhallen und Schulbaracken, Modelle, Pläne, Zeichnungen, Photographien (hier eine möglichst große Auswahl von Darstellungen der Inneneinrichtung, Schulbäder etc.), Orientierung der Schulgebäude, Verteilung der Schulzimmer etc.
3. Hygiene der Schulzimmer: Typische Heizungs- und Ventilationsanlagen, Statistik über die verschiedenen Heizungs- und Beleuchtungsarten der Schulen, Licht- und Temperaturmessungen, direkte und indirekte Beleuchtung, Modelle von Fensterstoren, Bodenkonstruktion und Bodenbelag, Schulluft- und Schulstaubuntersuchungen, Verfahren der Schulreinigung (Fußbodenöl, Staubaufsaugung etc.), Musterkollektionen zweckmäßiger Anstriche von Wänden und Decken; mustergültiges Schulmobiliar.
4. Hygiene des Unterrichts: Kollektionen von Stundenplänen, Versuche mit Steil- und Schrägschrift, Schulmaterialien, namentlich Schulhefte (Lineaturen), Schulbücher (Druck, Papier, Einband) vom hygienischen Gesichtspunkt aus.

5. Unterricht in Gesundheitspflege: Veranschaulichungsmittel (Tafeln, Modelle, graphische Darstellungen). Stellung im Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten und bei den Lehrerprüfungen. Schule und Alkohol.
6. Schulkrankheiten, Schulepidemien.
7. Hygienische Überwachung der Schüler: Graphische Darstellung der Resultate der Schüleruntersuchungen in vergleichender Übersicht (Augen Ohren, Sprachgebrechen, Messungen, Wägungen, körperliche und geistige Gebrechen). Einrichtung von Schulzahnkliniken, Schularztzimmern. Resultate von Sprachheilkursen.
8. Hygiene des Lehrkörpers: Graphische Darstellungen über Morbidität und Mortalität der Lehrer aller Stufen.

Das Programm der Schulhygiene wird durch konkrete Vorführungen belebt werden. So soll beispielsweise die Organisation und der Betrieb des Schwimmunterrichtes an den Schulen der Stadt Bern demonstriert werden. Das nämliche wird der Fall sein in den der Hygiene dienenden weiteren Schülerübungen (Turnen, Spiel, Waffenübungen, Handarbeit). Außerdem ist vorgesehen die Veranstaltung von Schülerwanderungen aus entfernten Landesteilen zur Ausstellung in Bern nach Art der „Wandervogel“-Touren, jedoch mit unterrichtlicher Ausnutzung in Landeskunde, Geschichte, Naturgeschichte und Zeichnen.

Wertvolle Anregungen auf dem Gebiete der Schul- und Unterrichtshygiene werden auch von dem diesen Herbst eröffneten Institut J. J. Rousseau in Genf ergehen, das eine Zentrale für Kinderforschung bildet, wo in systematischer Weise die Bedingungen der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes erforscht werden sollen. Das Institut ist gedacht

1. als Schule, wo Gelegenheit geboten wird, sich mit den Arbeits- und Forschungsmethoden auf pädagogischem Gebiet vertraut zu machen;
2. als Sammelstelle für statistisches Material zum Studium pädagogischer Probleme. Von hier aus sollen Erhebungen über diese und jene strittige Frage gemacht und das gewonnene Material durch einen zahlreichen, hiefür besonders herangebildeten Stab von Mitarbeitern gesichtet und verarbeitet werden;
3. als Informations- und Auskunftsstelle, an die sich alle wenden können, die über irgendeine Frage der Erziehung Auskunft wünschen;
4. als Propagandamittel; von dieser Stelle aus soll die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf humanitäre und soziale Bestrebungen, soweit sie das Kind betreffen, gelenkt werden.

Eine reichhaltige Bibliothek für pädagogische, psychologische und soziale Literatur, sowie ein Schulmuseum, das sich insbesondere mit der Sammlung von Lehrmitteln aus Gegenwart und Vergangenheit für alle möglichen Fächer befaßt, sollen den Teilnehmern für ihre Arbeiten zur Verfügung stehen.

Große Aufmerksamkeit wurde wiederum der physischen Ausbildung der Schuljugend geschenkt; der Gedanke, daß die Volksschule nicht nur geistige Bildungsanstalt ist, sondern ebenso sehr die körperliche Entwicklung ins Auge fassen muß, scheint immer weitere Kreise zu beherrschen. Hierzu trug wesentlich die Herausgabe der neuen schweizerischen Turnschule durch den Bund bei.

In Genf hat die Erziehungsdirektion für die Kinder, deren Gesundheitszustand normal ist, und die deshalb nicht in die Ferienkolonien aufgenommen werden konnten, besondere Ferienklassen eingerichtet. Die Kinder dieser Klassen werden täglich unter Aufsicht von Lehrern spazieren geführt.

Die Schuldirektion der Stadt Luzern hat durch ein besonderes Reglement die Ferienwanderungen geordnet. Darnach können an diesen von Lehrern geführten Wanderungen teilnehmen: die Sekundarschüler, sowie die Primarschüler der sechsten Klasse, deren sanitarischer Befund die Zulassung erlaubt. Das Reglement bestimmt die persönliche Ausrüstung der Schüler, die Verpflegung, die Tagesordnung, die Disziplin und die Kosten. Der Zweck der Wanderung ist ein physischer, ethischer und intellektueller.

Unter Leitung des Lehrerturnvereins Zürich wurden diesen Sommer wiederum für die Volksschüler der Stadt Zürich dreibis fünftägige Ferienwanderungen durchgeführt mit Selbstverproviantierung und Übernachten in Massenquartieren.

Über den Stand des Turnunterrichts in der Schweiz orientiert der Bericht des eidgenössischen statistischen Bureaus, der die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1911 enthält. Die Mehrzahl der Kantone weisen im ganzen eine Verbesserung der Ergebnisse auf. Von den 27 443 geprüften Rekruten hatten 21 % keinen regelmäßigen Turnunterricht, 44 % nur den gewöhnlichen Schulturnunterricht genossen, während nur 35 % Turn- oder sonstigen Sportvereinen angehört oder aber militärischen Vorunterricht mitgemacht hatten; 20 656 oder 75 % dieser Rekruten hatten einen regelmäßigen Schulturnunterricht, 6787 oder 25 % keinen solchen erhalten. Der Bericht hebt besonders hervor, daß sich der Turnunterricht in den Schulen und Vereinen, sowie der Besuch höherer Lehranstalten auf die körperliche Entwicklung der künftigen Milizen als sehr förderlich erweise.

III. Arzt und Schule.

Von Dr. W. Klinke, Zürich.

Das Interesse für schulhygienische Angelegenheiten, insbesondere für die Notwendigkeit und soziale Bedeutung des Schularztes ist auch im abgelaufenen Berichtsjahre in der Schweiz erheblich gewachsen. Dies beweist namentlich die Tatsache, daß einerseits wiederum eine Reihe von neuen Schularzteinrichtungen ins Leben getreten sind und anderseits bereits bestehende einen weiteren Ausbau erfahren haben.

So haben sich Lehrerschaft und Behörden in Bern mit der **Schularztfrage** beschäftigt. Entgegen den Wünschen der Lehrer setzte vor Jahresfrist der Gemeinderat im Einverständnis mit dem Stadtrat über jeden Schulbezirk einen Schularzt im Nebenamt ein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Institution in dieser Form den Bedürfnissen nicht entspricht. In einer von Mitgliedern der Behörden, Ärzten und Lehrerschaft zahlreich besuchten Versammlung regte der Präsident des Schularztkollegiums, Dr. med. A. Hauswirth, an, die Durchführung der Schulhygiene einem Schularzt im Hauptamte zu übertragen. Der Referent stellte folgende Thesen auf, denen die Versammlung zustimmte:

1. Die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung und Behandlung sämtlicher Schulkinder von Stadt und Kanton ist ein absolutes Erfordernis und bildet einen bleibenden Bestandteil der öffentlichen Schulen.
2. Zur Durchführung dieser Maßnahme empfiehlt sich für die Stadt die Anstellung eines Schularztes im Hauptamte und die Gründung einer Schulzahnklinik, für die kleinern Gemeindewesen der Zusammenschluß zu größern Bezirken und die Anstellung von Schulärzten und Schulzahnärzten im Nebenamte.

Die Institution des Schularztes hat sich nun auch in Biel eingelebt. Im Jahre 1911 sind sämtliche Kinder des ersten und fünften Schuljahres der Primarschulstufe ärztlich untersucht worden. Es zeigte sich, daß von 509 Schülern und Schülerinnen des ersten Schuljahres nicht weniger als 243 mit einem oder mehreren körperlichen Gebrechen behaftet waren. In 92 Fällen wurden Anomalien des Gesichts und Augenerkrankungen, in 47 Fällen solche des Gehörs, in 189 Fällen andere körperliche Gebrechen und in 52 geistige Abnormitäten konstatiert — ein Resultat, das gewiß zum Aufsehen mahnt. Von den 284 Schülern des fünften Schuljahres wurden 124 als nicht normal befunden. Da der Schularzt seine Funktionen vorläufig nur im Nebenamt ausübt,

kann er besonders komplizierten Fällen nicht die wünschbare Aufmerksamkeit schenken.

Daher empfiehlt er, daß ihm je ein Spezialarzt für Augen und Ohren beigegeben werde, die dann die genaue Feststellung des Leidens vorzunehmen hätten, während dem Schularzt die weiteren Anordnungen überlassen blieben. Zur Bekämpfung der Läuseplage befürwortet der Schularzt die Anstellung einer Frauensperson, wie in Zürich.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sucht durch ein „Gesetz betreffend Anstellung eines Schularztes“, den schon seit 1886 eingeführten schulärztlichen Dienst zu reorganisieren. Darnach untersteht der Schularzt direkt dem Erziehungsdepartement. In seinen Aufgabenkreis gehört nicht nur die Schulhaushygiene, sondern insbesondere die Hygiene des Schulkindes. Dem Basler Schularzte wird gestattet, Schulkinder, namentlich solche, die an chronischen Krankheitszuständen, wie Anämie, Skrofulose etc. leiden, und bei denen sich eine regelmäßige Überwachung empfiehlt, unentgeltlich zu behandeln.

Im vergangenen Jahre machte der Schularzt in Basel etwa 200 Schulhausbesuche mit etwa 350 Klassenbesuchen; dazu kamen 44 Hausbesuche und 19 Hauskonsultationen. Außerdem wurden 50 Kinder wegen Aufnahme in die Spezialklassen und sämtliche für die Ferienversorgung bestimmten Knaben Groß-Basels untersucht. Nach dem Bericht des Schularztes verursachte besonders die neu auftretende Haarkrankheit *alopecia contagiosa* (ansteckende Kahlköpfigkeit) viel Arbeit. Die Krankheit zeigte sich zuerst in Kleinhüningen und wurde von dort in einige Kleinbasler Schulhäuser verschleppt, während die übrige Stadt von ihr verschont blieb. Die 93 Erkrankten — lauter Knaben — wurden in der dermatologischen Abteilung des Bürgerspitals behandelt und waren in kurzer Zeit geheilt.

Der Schulrat von Tablat (St. Gallen) hat eine schulhygienische Kommission ernannt, die sich speziell den gesundheitlichen Forderungen für die Schuljugend annehmen wird. Als erste Neuerung wurde die jährliche gesundheitliche Untersuchung der Schüler aufs Arbeitsprogramm gesetzt.

Eine Schularztstelle wird nunmehr auch in Delémont geschaffen werden.

Bei der gesundheitlichen Untersuchung der Schulkinder in Solothurn wurden folgende praktische Maßnahmen ins Auge gefaßt:

1. Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulkommission für ein Jahr zurückgestellt werden.
2. Kindern, die bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich befunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll in bezug auf Plazierung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.
3. Kinder, die wegen Schwachsinn oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht zu folgen vermögen oder demselben hinderlich sind, können nach Einholung eines ärztlichen Zeugnisses vom Regierungsrat vom Schulbesuch dispensiert werden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen führte die sanitarische Untersuchung der im Frühjahr 1912 ins schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder in der Weise durch, daß die mit geistigen Gebrechen behafteten Schüler zuerst einige Zeit durch den Lehrer beobachtet wurden, der sie dann in zweifelhaften Fällen einem Arzte zur näheren Untersuchung zuwies.

Die Kantonalkonferenz der Schaffhauser Lehrerschaft beschloß nach Anhörung eines Vortrages von Dr. Kraft, Schularzt in Zürich, über das Thema: „Welche Anforderungen müssen vom Standpunkte der Schulhygiene an ein modernes Schulgesetz gestellt werden?“ die Behörden in einer Eingabe zu ersuchen, im neuen Schulgesetz die Einführung eines Schularztes vorzusehen.

Die Vereinigung der Schulgemeinden in Stäfa (Kt. Zürich) machte die Aufstellung einer Schulordnung für die ganze Gemeinde nötig. Darin ist nun auch die Anstellung eines Schularztes vorgesehen, der von der Gemeindeschulpflege gewählt wird. Seine Funktionen und die Honorierung werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt werden.

In Winterthur gedenkt man, die Schularztfrage in der Weise zu lösen, daß ein besonderer Stadtarzt ernannt wird, dem neben der Fürsorge für das öffentliche Sanitätswesen auch die Funktionen des Schularztes übertragen werden. In dem Antrag des Stadtrates wird namentlich auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den verschiedenen Gebieten der kommunalen Hygiene, insbesondere zwischen der ärztlichen Schulaufsicht und dem allgemeinen Sanitätswesen besteht; [man denke nur an die Verhütung von Epidemien und die Bekämpfung ansteckender Krankheiten! Eine Konzentration der kommunalärztlichen Funktionen erscheine deshalb als wünschbar. Das würde auch die Beunruhigung heben, die deshalb vorhanden ist, weil seit einer Reihe von Jahren fortwährend Scharlach- und Diphtherieerkrank-

kungen in großer Zahl verzeichnet werden, und diese Krankheiten nicht verschwinden wollen.

Auch an den Mittelschulen findet die Gesundheitspflege erfreulicherweise immer mehr Beachtung. Nachdem im vergangenen Jahre für das kantonale Lehrerseminar in Küschnacht (Zürich) ein Schularzt im Nebenamt ernannt worden ist, hat der Regierungsrat mit Schlußnahme vom 8. Juni 1912 nun ebenfalls für die Kantonsschule in Zürich eine hygienische Aufsicht geschaffen, die einem Arzte im Nebenamt übertragen worden ist. Dieser Schularzt wird vom Regierungsrate ernannt und ist fachmännischer Berater in bezug auf schulhygienische Angelegenheiten. Seine Anordnungen und Vorschläge hat er ausschließlich an die Rektorate der Kantonsschule zu richten. Seine Funktionen sind:

1. Prüfung von Gesicht und Gehör der eintretenden Schüler und je nach Bedürfnis weitere Untersuchung derjenigen Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Rücksichtnahme beim Unterricht verlangen, oder die der Lehrerschaft als krank erscheinen.
2. Antragstellung bei Dispensationen und Urlaubsgesuchen, wenn nötig Untersuchung der betreffenden Schüler.
3. Erteilung hygienischer und ärztlicher Ratschläge und Abgabe von Gutachten an die Rektorate.
4. Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Rektorate zuhanden der Aufsichtsbehörden jeweilen auf Jahresschluß.

Bei Erkrankung steht den Schülern die Wahl des Arztes frei. Für seine Bemühungen erhält der Schularzt eine angemessene Besoldung, die auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Eine erfreuliche Förderung haben dank der Bemühungen von Behörden, Ärzten und Zahnärzten die Einrichtungen zur Bekämpfung der **Zahnkaries** im kindlichen Alter erfahren.

So hat die Primarschulpflege der Stadt Winterthur mit den sechs Zahnärzten, die in der Stadt praktizieren, folgendes Abkommen getroffen:

1. Jeder Zahnarzt setzt für die Vornahme von zahnärztlichen Funktionen an Schülern, Untersuchung inbegriffen, eine bestimmte Stunde an. Extraktionen sollen zu jeder Zeit vorgenommen werden können.
2. Er führt über die sich seiner Behandlung unterziehenden Schüler ein Verzeichnis zuhanden des Lehrers.
3. Lässige Schüler sind vom Arzte und Lehrer aufzumuntern, sich beim Zahnarzt zu stellen. Die zahnärztlichen Taxen werden vereinbart, wie folgt: Extraktion eines Zahnes 1 Fr., Antiseptische Behandlung pro Sitzung 1 Fr., Zähne reinigen, Zahnstein entfernen Fr. 1.50, eine Plombe Fr. 3.50.

In St. Gallen soll für die städtischen Schulen eine Schul-

zahnklinik errichtet werden; ein Gebäude ist zu diesem Zwecke bereits angekauft worden.

Dem von Zahnarzt Ad. Brodtbeck verfaßten Bericht über die im Vorjahr gegründete Schulzahnklinik in Frauenfeld ist zu entnehmen, daß das neue Institut in der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 105 Schüler (40 Knaben und 65 Mädchen) behandelt hat. In 322 Sitzungen wurden ausgeführt: Extraktionen 307, Extraktionen mit Injektion 44, Zahnreinigungen 4, Nervkauterisationen 12, Gangränbehandlungen 5, Kanalfüllungen 15, provisorische Füllungen 11, Silikatfüllungen 180, Amalganfüllungen 228. Die Rechnung schließt mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 472, der davon herrührt, daß Zahnarzt Brodtbeck mit seinem Assistenten sich unentgeltlich in den Dienst des Instituts gestellt hat. Von Interesse ist, daß von den 1268 Schülern der Schulen Frauenfelds bis jetzt nur 158 in Privatpraxis behandelt wurden. Über die Zahnpflege in den Landgemeinden äußert sich der Bericht in folgender Weise: „In den Landgemeinden steht es bezüglich der Zahnhäule ganz schlimm; eine Pflege der Zähne kennt man überhaupt nicht; statt frühzeitig behandelt, werden die Zähne später vielfach beseitigt und meistens durch Hausierer wunderbar ersetzt. Es dürfte die höchste Zeit sein, daß man auch auf dem Lande sich regt und aufklärende Vorträge über Körperhygiene und rationelle Ernährung nachsucht. Falls diese oder jene Landgemeinde für ihre Schüler auch Anschluß an die Klinik wünscht, möge man ohne weiteres unter den üblichen, erfüllbaren Bedingungen dem Wunsche entsprechen, damit der Gedanke „Bezirksschulklinik“ immer mehr realisiert werde und auch die Landbevölkerung aus dieser so wichtigen sozial-hygienischen Institution Nutzen ziehen kann.“

Anerkennenswerte Erwähnung verdient die durch Dr. med. E. Eltner ins Leben gerufene private Schulzahnklinik in Basel, in der unbemittelte Schulkinder zum Selbstkostenpreis des Instituts Behandlung finden.

Die Klinik hat einem dreifachen Zwecke zu dienen:

1. als Klinik für den Unterricht in der Zahnheilkunde,
2. als Versuchsanstalt für eine kommende staatliche Schulzahnklinik und
3. als Versuchsanstalt für die zahnärztliche Behandlung von Krankenkassen-Patienten.

In Genf hatte die Odontologische Gesellschaft schon nach

den Schulbesuchen von 1892 und 1893 auf den traurigen Zustand der Zähne bei den Schülern aufmerksam gemacht; die offiziellen Schüleruntersuchungen, die seit drei Jahren stattfinden, bestätigten diese bedauernswerte Tatsache. Vor zwei Jahren, nachdem die Odontologische Gesellschaft festgestellt hatte, daß die Mehrzahl der Schüler nicht imstande war, für die Bemühungen der zahnärztlichen Behandlung aufzukommen, gründete sie eine unentgeltliche Zahnklinik für Kinder und Erwachsene. Nun hat sich der Große Rat von Genf dieser Frage angenommen und die nötige Summe für Gründung einer Schulzahnklinik bewilligt, die im September dieses Jahres eröffnet werden konnte. Ein Zahnarzt als Klinikvorsteher und ein diplomierte Assistent versehen den Dienst.

An der Jahresversammlung der „Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft“ in Zürich sprach Zahnarzt A. Brodtbeck-Wellauer aus Frauenfeld über „Die Bekämpfung der Zahnkaries bei den Schweizerrekruten im Interesse der Wehrkraft“. Der Referent stellte zuhanden eines Initiativkomites folgende Postulate auf:

1. Möglichste Verbreitung von Schulzahnkliniken mit ihren praktischen und erzieherischen Momenten für das schulpflichtige Alter.
2. Klinische Behandlung der Zähne vom 16. bis 20. Lebensjahre für beide Geschlechter. Behandlung kann in Kliniken und Privatpraxen erfolgen mit eidgen. Unterstützung bis 50%.
3. Untersuchung der Zähne und des Mundes bei der Rekrutierung durch schweizerische approbierte Zahnärzte.
4. Eintragung der diktierten Resultate durch geeignete Sekretäre in die Kontrollblätter und Zusammenstellung der Resultate zuhanden des Oberfeldarztes.
5. Aufforderung, ev. Notiz in das Dienstbüchlein des Rekruten, daß seine Zähne bis zum Dienstbeginn behandelt sein müssen.
6. Die Behandlung der Zähne hat periodisch zu erfolgen, und zwar so lange der Mann im Auszug dient.
7. Die Kosten der Behandlung der Rekruten und Soldaten fallen zu Lasten des Bundes, eventuell zu 50% zu Lasten der Kantone.
8. Bund und Spezialkommission haben einen Behandlungstarif auszuarbeiten. Der Tarifentwurf muß auch von der schweizerischen Zahnärztekommunikation genehmigt werden.
9. Einführung der obligatorischen Zahnpflege (Zähnereinigung) in der Armee. Aufklärung, Belehrung und Kontrolle der Zähne hat durch den Platz- oder Schularzt periodisch zu erfolgen.
10. Leidet ein Soldat während des Militärdienstes an Zahnschmerzen, so soll der Mann, wenn immer möglich, einem approbierten Zahnarzt zur Behandlung überwiesen werden.

11. Obligatorium folgender Kurse für Militärärzte:

- a) Kursus für Extraktionen;
- b) Kursus über Diagnostik und Therapie erkrankter Zähne.

12. Einführungskurse für Zahnärzte, welche sich speziell mit der Behandlung der Soldaten zu befassen haben. Einheitliche Untersuchungshefte und Kontrollbücher sind einzuführen.

Eine rege Tätigkeit zur Verhütung und **Bekämpfung der Tuberkulose** im Kindesalter entfalteten die verschiedenen Tuberkulosekommissionen. Die Einsicht, daß die Tuberkulose bekämpft werden muß und auch erfolgreich bekämpft werden kann, beherrscht immer weitere Kreise der Bevölkerung. Die Tuberkulose-Kommission der Stadt Zürich suchte unter Mitwirkung einiger Erziehungsdirektoren die Jugend für ihre Sache zu gewinnen, indem sie in großer Zahl Broschüren und Propagandaschriften an dieselbe verteilte. Vor allem aber ließ sie es sich angelegen sein, Mittel zu finden, um prophylaktisch zu wirken, d. h. die Jugend zu stärken und sie gegen die nicht zu vermeidende Infektion widerstandsfähig zu machen. Zu diesem Zwecke wurde die Gründung einer Walderholungsstätte für Kinder in die Wege geleitet. Über die Einrichtung und Bedeutung dieser Zürcher Waldschule und Walderholungsstätte verbreitete sich an der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft Zürich Prof. Dr. Feer, Direktor des Kinderspitals. Ein geeigneter Platz für die zur Aufnahme von etwa fünfzig Kindern vorgesehene Anstalt ist bereits gefunden. Die Walderholungsstätte soll namentlich den Kindern dienen, die von Hause aus eine schwache Konstitution besitzen, blutarmen und nervösen, zu Katarrhen neigenden Knaben und Mädchen und Kindern, die durch schwere Krankheit in ihrer Gesundheit stark zurückgekommen sind. Ausgeschlossen sind solche, die an ansteckenden Krankheiten leiden. Die Auswahl trifft der Schularzt mit Hilfe der Lehrer, Armenbehörden und Frauenvereine. Am Morgen gehen die Kinder hinaus in den Wald, um zu spielen, auszuruhen und kurzen Unterricht zu genießen bei reichlicher, aber einfacher Kost. Mit wenig Mitteln kann vielen Kindern so unter Umständen mehr geholfen werden als durch den nur für wenige möglichen und wegen der Kosten notwendig kurzen Anstaltsbetrieb.

In Basel wurde bereits im Mai dieses Jahres eine solche Walderholungsstätte, die aber auch Erwachsenen dienen soll, ins Leben gerufen. Sie steht unter ärztlicher Leitung und ist vom Mai bis in den Oktober täglich von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr geöffnet.

Auf Wunsch der kantonal-zürcherischen Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose hielt Prof. Dr. Feer, Direktor des Kinderspitals in Zürich, einen Vortrag über „Ursachen und Verbreitung der Tuberkulose bei Kindern“. Mit Befriedigung nahmen die Zuhörer Notiz von der Versicherung des erfahrenen Praktikers, daß in gewisser Beziehung die Furcht vor der Tuberkulose doch wohl zu groß gewesen, insofern sie eine Krankheit ist, die meistenteils doch auszuheilen pflegt. Nach der Ansicht des Referenten wird bei der Tuberkulose zuviel auf Vererbung abgestellt. Direkt tuberkulöse Säuglinge bringen wohl nur sehr kranke Mütter zur Welt. Eine direkte Vererbung durch den Vater sei noch weniger nachgewiesen, wohl aber daß bei gesunder Mutter trotz tuberkulösem Vater der Säugling doch gesund sein könne. Die Verbreitung des Bazillus geschehe in der Hauptsache durch Infektion; auf welche Weise sich aber die Infektion vollziehe, das sei noch eine strittige Frage. Als hauptsächlichste Infektionsquelle komme aber jedenfalls das Sputum Tuberkulöser in Betracht.

Über **Schule und Infektionskrankheiten** sprach Dr. med. Zollikofer, Schularzt in St. Gallen, an der Bezirkskonferenz der st. gallischen städtischen Lehrerschaft. Der Vortragende verbreitete sich namentlich über die Ursachen von Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie usw., über die individuell verschiedene Empfänglichkeit für derartige Infektionen, über die Inkubationszeit, das Auftreten der charakteristischen Symptome, über die Folgeerscheinungen dieser Krankheiten und die Maßnahmen, die zu treffen sind, um ein weiteres Umsichgreifen der Erkrankungen zu verhüten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine Verordnung erlassen betreffend die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Darnach müssen schulpflichtige Kinder, die mit Infektionskranken in derselben Wohnung leben, insbesondere wenn es sich um Scharlach oder Diphtherie handelt, vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Das Verbot des Schulbesuches kann auf ein ganzes Haus oder auf ein Quartier ausgedehnt werden. Kinder, die aus der Wohnung von Erkrankten auslogiert werden, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion der Wohnung dieselbe wieder betreten. Vom Sanitätsrat sind für Typhus, Scharlach und Diphtherie kurze Anleitungen, Merkblätter, ausgearbeitet worden, die von den ärztlichen Gesundheitsbehörden an

diejenigen Familien abzugeben sind, in denen die betreffende Krankheit konstatiert worden ist.

Ebenso hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden verordnet, daß die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt dafür verantwortlich sind, daß Kinder aus Häusern, in welchem ein Bewohner an Scharlach oder Diphtheritis erkrankt ist, weder die Schule noch andere Versammlungen, wo gesunde Menschen sich zusammenfinden, besuchen, noch sich in andere Häuser begeben oder auf der Gasse und den Spielplätzen unter gesunden Kindern sich aufhalten. Die Kinder, welche Scharlach überstanden haben, sowie deren Hausgenossen sind erst nach eingeholter ärztlicher Erlaubnis gewöhnlich nicht vor erfolgter gänzlicher Abschuppung von dieser Einschränkung befreit.

In den Klassenzimmern und Aborten, wo erkrankte Kinder sich aufgehalten haben, sind die Bänke und Sitze mit 2% Sublimatwasser zu waschen. Kinder dürfen zur Reinigung der Schulzimmer nicht verwendet werden.

Die Ortsschulräte haben, sobald eine dieser Krankheiten bedeutende Ausdehnung gewinnt, zu erwägen, ob sie nicht die Schulen schließen wollen, im Zweifelsfalle ist das Gutachten des Sanitätsrates einzuholen. Sie sind befugt, Kinder des Schulkreises, in welchem Scharlach oder Diphtheritis vorkommt, von der Schulpflicht zu entbinden und deren infolgedessen anwachsende Schulabsenzen als entschuldigt zu erklären.

Eine recht beachtenswerte Untersuchung hat Dr. med. R. Ammann, Assistent an der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, über die Erkrankung und Sterblichkeit an Epilepsie in der Schweiz ausgeführt. Diese Untersuchung ergab folgende Resultate:

1. In der Schweiz leben mindestens 20,000 Epileptiker oder etwas mehr als 5% der Bevölkerung.
2. Der Hauptteil der Epilepsien tritt während der Pupertät auf.
3. Das Durchschnittsalter der Epileptiker liegt zwischen 35 und 40 Jahren, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnte tiefer als beim Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Die meisten sterben zwischen 15 und 55 Jahren, der Durchschnitt aller Einwohner der Schweiz zum größten Teile zwischen 55 und 80 Jahren. Dabei ist die Säuglingssterblichkeit nicht berücksichtigt.
4. Auf 4 Männer kommen 3 Frauen.
5. Ungefähr ein Drittel der das heiratsfähige Alter erreichenden Epileptiker kommt zum Heiraten.
6. Fast ein Drittel bleibt zeitlebens erwerbsunfähig; ebensoviele werden in einer Anstalt versorgt.

7. Bei den Berufen kommt in erster Linie die Landwirtschaft.
8. In der Stadt hat es höchstens halb so viele Epileptiker als auf dem Lande.
9. Die geographische Verteilung schwankt stark.
10. Die traumatische Epilepsie tritt ganz zurück gegenüber der genuinen. Dem Alkoholismus kann als auslösendem Moment keine allzu große Rolle zugesprochen werden.
11. 62% der Epileptiker sterben infolge der Epilepsie, 42% im Anfall.
12. Die von Geburt an bestehende Epilepsie mit Idiotie ist relativ selten.
13. Die Lungenkrankheiten sind, mit Ausnahme der Bronchopneumonien, selten bei Epileptikern.
14. In den Irrenanstalten sterben $\frac{2}{5}$ der an der Epilepsie zugrunde gehenden Epileptiker im Status.

Am deutschen Turnlehrertag in Darmstadt sprach Prof. Dr. Wilhelm Schultheß aus Zürich über Schule und Rückgratverkrümmungen. Der Referent führte aus, daß beinahe die Hälfte aller Schulkinder eine Wirbelsäule besitzt, an der etwas auszusetzen ist. Allein nur bei etwa acht Prozent läßt sich eine unbestreitbare Verkrümmung nachweisen. Eine besondere Schulskoliose existiert nicht. Bei schon vorhandener Verkrümmung und bei schwachem Skelett befördert das Schulsitzen in zusammengesunkener Haltung allerdings die Skoliose. Wenn man eine größere Zahl von Kindern im schulpflichtigen Alter untersucht, kann man unter denen, die, allgemein gesprochen, keinen tadellosen Wuchs haben, mit Leichtigkeit drei Kategorien unterscheiden:

1. Kinder, die an einer krankhaften Schwäche des Skelettes leiden, die auf Rhachitis, Osteomalacie oder verwandten Zuständen beruht und noch nicht zu fixierten, schweren Verkrümmungen der Wirbelsäule geführt hat.
2. Kinder, die an ausgesprochenen, mehr oder weniger fixierten, aber leichteren Verkrümmungen leiden, bei denen aber Skelett und Muskulatur sich in verhältnismäßig besserem Zustande befinden.
3. Kinder, die an schweren Rückgratverkrümmungen verschiedensten Ursprungs leiden, bei denen das eine Mal die zugrunde liegende Erkrankung abgeheilt, das andere Mal nicht abgeheilt sein kann.

Prof. Dr. Schultheß schlägt folgende Maßnahmen zur Behandlung dieser drei Kategorien vor:

Die erste Kategorie bedarf in erster Linie einer Allgemeinbehandlung, eventuell Aufenthalt in Seehospizen oder Höhensanatorien.

Die Kinder der 2. Kategorie bedürfen zum größten Teil einer orthopädischen Behandlung, die ambulant durchgeführt werden kann. Sie wird der Hauptsache nach eine Bewegungsbehandlung, eine heilgymnastische sein.

Von den Kindern der 3. Kategorie gehören die einen vollständig, die andere zeitweise in interne Anstaltsbehandlung, denn hier wechseln die Heilfaktoren zu sehr, als daß man mit einem Ambulatorium allein auskommen könnte.

In Zürich fand vom 15.—18. April ein Kurs in Sprachheilkunde für Lehrer statt. Prof. Dr. Wreschner sprach über den „Mechanismus und die Entwicklung der Sprache des Kindes“, Dr. med. Veraguth über die „hirnanatomischen Grundlagen der Sprache und ihre organischen Störungen“. Dr. med. Laubi orientierte über „Sprachstörungen bei Krankheiten des Ohres und mechanische Sprachstörungen“. Von der Tatsache ausgehend, daß das Stottern auf Störungen des Nervensystems beruht, wurde mehrfach mit großem Erfolg die Psychoanalyse im Verein mit Atemübungen angewandt. Als Ergänzung zu diesen Ausführungen referierte Lehrer Boßhart in Zürich über die „Methoden und Aussichten der Stottererbehandlung“. Gefordert wurde, daß sich jeder Stotterer vorerst psychotherapeutisch behandeln lasse, und daß besondere Stottererklassen errichtet werden sollten. Über das „Stammeln Schwerhöriger und in der Sprachentwicklung zurückgebliebener Kinder“ sprach Lehrer Beglinger, und Dr. med. Maier, Sekundärarzt an der Heilanstalt Burghölzli in Zürich, behandelte die „Diagnostik der Sprachstörungen“.

Infolge der Bestimmungen des neuen Obligationenrechtes ist auch die Frage der **Schülerversicherung und die Haftpflichtversicherung** der Lehrer und Schulbehörden recht aktuell geworden. Der Bernische Lehrerverein hat deshalb die Behandlung des Versicherungswesens auf sein diesjähriges Arbeitsprogramm gesetzt. Die Sektion Oberemmental des bernischen Lehrervereins hat sich bereits mit der Frage befaßt und beschlossen, in Anbetracht der bescheidenen Prämie, 40 Rp. pro Kopf und Jahr, auf möglichst baldige Realisierung der Versicherung zu dringen. Unfälle im Schulbetrieb, namentlich beim Turnen und in den Pausen, Unfälle, die sich aus mangelhafter Unterhaltung von Gebäuden und Geräten ergeben, können für Schulbehörden leicht schwerwiegende Folgen haben. Diese können nur beseitigt werden durch die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle und der Lehrer und Schulbehörden gegen Haftpflicht.

Über die staatliche Haftpflicht für Unfall in der Schule verhandelte auch die Schulsynode Baselstadt. Die Referenten stellten folgende Leitsätze auf:

1. Ein Rechtssatz, der allgemein den Staat verpflichtete, für den Schaden aufzukommen, den die Schüler beim Betriebe der öffentlichen Schulen an ihrem Körper oder an ihrem Vermögen leiden, besteht in unserm Rechte nicht.

2. Dagegen hat der Staat die Verpflichtung, für solchen Schaden nach Maßgabe des Beamten- und Besoldungsgesetzes von 1909 — eventuell des Obligationenrechtes — einzustehen, wenn einer seiner Beamten oder Angestellten (wozu auch die Lehrer gehören) in Ausübung seiner Dienstverrichtungen den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht hat.

Dem Staate steht dabei der Rückgriff auf den Schuldigen zu.

3. Ferner hat der Staat als Eigentümer der Schulgebäude und anderer baulicher Anlagen, die für den Unterricht benützt werden, nach Art. 58 des Obligationenrechtes, den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von mangelhafter Anlage, oder Herstellung, oder infolge von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

4. Schaden, der den Schülern in der Schule durch Verschulden Dritter, durch Zufall, oder durch eigene Unvorsichtigkeit zustößt, ohne daß gleichzeitig einer der vorgenannten Haftungsgründe vorläge, ist vom Staat nicht zu ersetzen.

Insbesondere wird eine Haftpflicht des Staates nicht schon durch den Schulzwang begründet.

5. Dieser Rechtszustand läßt sich nicht als ungerecht bezeichnen; dem Staat eine allgemeine Entschädigungspflicht aufzuerlegen, wäre vielmehr eine Begünstigung der in der Schule vorfallenden Schädigungen, für die der Schulbetrieb keinen genügenden Grund bietet. Dasselbe gilt für eine Versicherung der Schüler gegen Unfall.

Darnach faßte die Schulsynode folgende Resolution: „Bei aller Anerkennung der rechtlichen Einwände gegen eine allgemeine staatliche Haftpflicht für Unfall in der Schule hält es die freiwillige Schulsynode für im Interesse der Schule liegend, daß Schüler und Lehrer gegen die Folgen von Schädigungen welche im Schulbetrieb eintreten, gedeckt sind.“

Auch die Schulpflege Rüschlikon (Zürich) hat die Versicherung der Lehrer und Schüler in Anregung gebracht. Bevor die Schulpflege einen definitiven Beschuß faßte, wollte sie sich Gewißheit verschaffen, daß für die Schulgemeinde irgend eine Haftpflicht bestehet für Unfälle, die Lehrern oder Schülern im Schulhause, auf dem Spiel- und Turnplatz, in der Turnhalle oder auf Spaziergängen und Ausmärschen zustößen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich legte die aufgeworfene Frage Universitätsprofessor Dr. Egger vor, der sich darüber in folgender Weise aussprach:

Die Frage muß verschieden beantwortet werden, je nach dem Grund der Schadenzufügung:

1. Der Schaden kann angerichtet werden durch das Gebäude oder die sonstigen Anlagen (Schulhaus, Turnhalle, auf dem Turnplatz eingebaute Apparate etc.). Für diese Art der Schadenzufügung findet Artikel 58 des OR. (altes Obligationenrecht Artikel 67) Anwendung. Darnach haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder andern Werkes für den Schaden, den diese infolge von fehler-

hafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen. Diese Haftung besteht auch zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Korporationen als Eigentümer. Und sie besteht zugunsten jedes Verletzten oder Geschädigten, in unserem Falle also nicht nur zugunsten der Lehrer und Schüler, sondern auch von Drittpersonen, Passanten, Gästen etc. Erforderlich ist, daß der Schaden eingetreten ist als Folge der fehlerhaften Anlage oder des mangelhaften Unterhaltes. Beispiele: Verletzung durch einen mangelhaft angebrachten und herunterstürzenden Laden, durch einen Ziegel aus dem defekten Dache, durch Hinabfallen in die nicht oder nicht genügend gedeckte Grube, durch Bruch einer verrosteten Schraube am Turngerät, durch Ausgleiten auf der abgeschliffenen Treppe.

Diese Haftung ist eine recht strenge. Die Versicherungsgesellschaften nehmen Versicherungen gegen sie entgegen. Die Versicherungsbedingungen bedürfen allerdings einer genauen Nachprüfung. Sie schließen zumeist gerade die am meisten Bedrohten, die Hausbewohner und die durch den Hauseigentümer angestellten Personen, von der Versicherung aus.

2. Der Schaden ergibt sich aus dem Schulbetrieb. Er ereignet sich auf dem Turnplatz, auf einem Ausflug, während des Unterrichtes. Er tritt ein ohne Verschulden des Lehrers oder durch Verschulden desselben. Lehrer oder Schüler werden verletzt beim Turnunterricht, bei Ausführung eines Experiments im Anschauungsunterricht. In allen diesen Fällen haftet die Gemeinde nicht. Hiefür besteht weder eine bundesrechtliche noch eine kantonalrechtliche Vorschrift. Von einigen besondern, hier schlechterdings nicht zutreffenden Bestimmungen abgesehen, besteht nur die Norm des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB., Artikel 227, 228, und daraus kann eine Haftung der Schulgemeinde nicht praktisch werden. Schon eher denkbar wäre dies für die Haftung der einzelnen Mitglieder der Schulbehörde wegen grober Fahrlässigkeit nach dem zitierten Einführungsgesetz Artikel 224. Doch ist diese Haftung meines Wissens noch nie praktisch geworden für irgend eine Schulgemeinde und gibt meines Erachtens praktisch zu keinen Bedenken Anlaß.